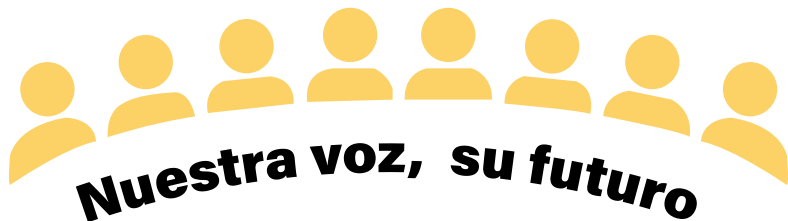


VERBINDUNGSELTERN 2025-2026





RICHTLINIEN FÜR VERBINDUNGSELTERN AN DER DEUTSCHEN SCHULE SAN SALVADOR

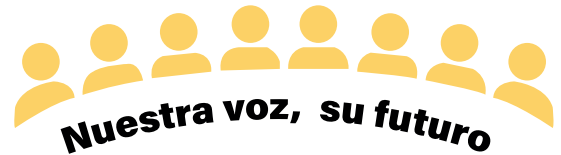
Die Deutsche Schule San Salvador ist eine Schule der Begegnung. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, Schülerinnen und Schüler verschiedener Nationalitäten zur Mehrsprachigkeit zu führen und ihnen die deutsche sowie die salvadorianische Kultur zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die persönliche Begegnung und den offenen Meinungsaustausch zwischen Eltern und der Schulgemeinschaft zu fördern.

Aus diesem Grund hat der Vorstand des Deutschen Schulvereins San Salvador in seiner Sitzung im Mai 2023 das Dokument „RICHTLINIEN FÜR VERBINDUNGSELTERN AN DER DEUTSCHEN SCHULE SAN SALVADOR“ verabschiedet. Die darin zusammengefassten Regeln entsprechen sowohl den salvadorianischen als auch den deutschen Vorgaben zur Elternvertretung und sind Bestandteil der Schulordnung. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern über den Deutschen Schulverein San Salvador bleiben hiervon unberührt.

Als Verbindungsperson der Eltern¹ gelten alle 48 gewählten Verbindungseltern der einzelnen Stufen vom Kindergarten bis zur Jahrgangsstufe Bachillerato III. Die **Stufensprecherinnen bzw. Stufensprecher** (Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) werden von den Verbindungseltern gemeinsam mit der Schulleitung gewählt und vertreten die Elternschaft auf Stufenebene.

Als Dienstweg gilt die E-Mail.

¹ „Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache wird im Folgenden die Form Verbindungsperson der der Eltern (Singular) bzw. Verbindungseltern (Plural) verwendet.“



Genehmigung/Änderung

Da die Eltern - vertreten durch die Verbindungseltern- sind Mitglieder der Schulgemeinschaft, sind der Schulleiter, der Verwaltungsleiter und der Vorstand des Deutschen Schulvereins in Übereinstimmung mit der Mission, der Vision, den Werten und den Grundsätzen der Deutschen Schule San Salvador für die Ausarbeitung, Überarbeitung und Genehmigung dieses Dokuments verantwortlich.

2. FUNKTIONEN DER VERBINDUNGSELTERN

Die Verbindungseltern haben folgende Aufgaben:

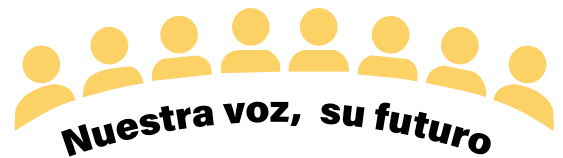
1. Förderung einer herzlichen und vertrauensvollen Beziehung zwischen den Eltern und der Schule.
2. Respektvoller und toleranter Umgang mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft – insbesondere mit Eltern, Lehrkräften, dem Verwaltungspersonal und den Schulbehörden.
3. Stets engagiertes Eintreten für das Wohl der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler.
4. Unterstützung des interkulturellen Verständnisses zwischen Lernenden verschiedener Herkunftsländer.
5. Förderung und verantwortungsvolle Nutzung der schulischen Kommunikationswege – gemäß den vorgesehenen Instanzen und der Reihenfolge:
 - Fachlehrerin /Fachlehrer
 - Klassenleiterin / Klassenleiter
 - Stufenkoordinatorin /Stufenkoordinator bzw. Grundschulleiterin bzw. Grundschulleiter (je nach Fall)
 - Schulleiterin/Schulleiter
6. Engagierte Beteiligung an schulischen Aktivitäten, bei denen die freiwillige Unterstützung der Eltern erwünscht ist.
7. Ausrichtung aller Tätigkeiten auf das allgemeine Wohl der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler bei der Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium.
8. Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung für schulische Aktivitäten an den Deutschen Schulverein, die Schulleitung und die Schulverwaltung.
9. Gewährleistung einer respektvollen und harmonischen Kommunikation auf den von allen Eltern genutzten Informationskanälen – unabhängig davon, ob es sich um stufenbezogene, jahrgangsspezifische oder klasseninterne Kommunikationsmittel handelt.

3. ORGANISATION UND WAHLEN

3.1 Verbindungseltern

3.1.1 Organisation

1. In jeder Klasse wird zu Beginn des Schuljahres während der ersten Elternversammlung unter der Leitung der Klassenlehrkraft eine Verbindungsperson der Eltern gewählt.
2. Die Verbindungseltern werden nach Klassenstufen wie folgt eingeteilt:
 - Kindergarten (Kindergarten und Vorschule)
 - Grundschule (1. bis 4. Klasse)
 - Sekundarstufe I (5. bis 9. Klasse)
 - Sekundarstufe II (1. bis 3. Jahr des Abiturs)



3.1.2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Wählbar sind alle Eltern oder Erziehungsberechtigten, die nicht in rechtliche Auseinandersetzungen oder sonstige Konflikte mit der Schule verwickelt sind.
2. Eine Person darf nicht mehr als eine Klasse gleichzeitig als Verbindungsperson der Eltern vertreten.
3. Ehepartnerinnen, Elternpaare oder erziehungsberechtigte Lebenspartnerinnen dürfen nicht gleichzeitig als Verbindungsperson der Eltern fungieren – auch dann nicht, wenn sie verschiedenen Klassen, Jahrgängen oder Stufen angehören.
4. Mitglieder des Vorstands des Deutschen Schulvereins, Lehrkräfte sowie Angestellte der Deutschen Schule San Salvador und deren Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner sind von der Wahl ausgeschlossen.
5. Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist nur wählbar, wenn sie oder er nicht länger als drei Jahre ein Amt an der Schule bekleidet hat – unabhängig davon, ob es sich um aufeinanderfolgende Amtszeiten oder unterschiedliche Ämter in verschiedenen Klassen- oder Jahrgangsstufen handelt.

3.1.3 Wahlverfahren

1. Wahlberechtigt sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder an der Deutschen Schule San Salvador eingeschrieben sind.
2. Die Wahl der Verbindungsperson der Eltern für jede Klasse erfolgt während der ersten Elternversammlung des Schuljahres. Für die Einberufung und Durchführung dieser Versammlung, einschließlich der Wahl, ist die jeweilige Klassenleitung verantwortlich.
3. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Pro Familie und Klasse darf nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Kandidat*innen müssen ihre Kandidatur vor der Wahl ausdrücklich annehmen.
5. Die Wahl erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
6. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang zwischen den Kandidat*innen mit der gleichen Stimmenzahl statt.

3.1.4 Dauer der Amtszeit

1. Die Verbindungseltern werden zu Beginn jedes Schuljahres gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger*innen offiziell gewählt worden sind.
2. Scheidet eine Verbindungsperson der Eltern vorzeitig aus dem Amt aus oder wird das betreffende Kind von der Schule abgemeldet, so ist auf Veranlassung der Klassenleitung eine Neuwahl durchzuführen.
3. Die ausscheidende Verbindungsperson der Eltern ist verpflichtet, ihrem bzw. ihrer Nachfolger*in sowie der Klassenleitung die Klassenkasse vollständig, ordnungsgemäß und mit allen zur Nachweisführung des Kassenstandes erforderlichen Unterlagen zu übergeben.



3.2 Stufensprecherinnen und Stufensprecher

3.2.1 Organisation

Die Funktion der Stufensprecherin bzw. des Stufensprechers besteht darin, eine Brücke zwischen den Verbindungseltern und den Schulbehörden zu bilden. Aus den Verbindungseltern jeder Stufe wird eine Liste mit drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten erstellt. Diese werden von der Schulleitung, der Verwaltungsleitung sowie dem Vorstand des Deutschen Schulvereins angehört. Aus dieser Liste wird anschließend die Stufensprecherin bzw. der Stufensprecher ausgewählt.

Tritt die gewählte Person von ihrem Amt zurück, bleibt dieses bis zum Ende des Schuljahres unbesetzt.

Es gibt vier Stufensprecherinnen bzw. Stufensprecher:

- Stufensprecherin/Stufensprecher für den Kindergarten
- Stufensprecherin/Stufensprecher für die Grundschule
- Stufensprecherin/Stufensprecher für die Sekundarstufe I
- Stufensprecherin/Stufensprecher für die Sekundarstufe II

3.2.2 Voraussetzungen für die Wahl

1. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten sollten idealerweise Deutsch, Spanisch oder Englisch verstehen.
2. Alle Verbindungseltern einer Stufe sind automatisch wählbar

3.2.3 Wahlverfahren

1. Die drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Amt werden in der ersten Sitzung aller Verbindungseltern der jeweiligen Stufe gewählt.
2. Wahlberechtigt sind nur die anwesenden Personen.
3. Die Kandidatur muss vor der Wahl ausdrücklich angenommen werden.
4. Die Wahl erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Gewählt sind die drei Personen mit den meisten gültigen Stimmen.
5. Die Wahl kann in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
6. Die endgültige Auswahl der Stufensprecherin bzw. des Stufensprechers erfolgt durch einen Ausschuss, bestehend aus der Schulleitung, der Verwaltungsleitung und dem Vorstandsvorsitzenden.

3.2.4 Dauer der Amtszeit.

1. Die Amtszeit von Stufensprecherinnen bzw. Stufensprecher beträgt ein Jahr.
2. Die Wahl findet zu Beginn des Schuljahres während des ersten Treffens aller Verbindungseltern statt.
3. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts, der vorübergehenden Abwesenheit/Behinderung oder ähnlicher Situationen eines Sprechers oder einer Sprecherin bleibt das Amt bis zum Ende des Schuljahres unbesetzt.



4. SITZUNGEN

4.1 Zeitplan

Um die Wahlen der Verbindungseltern und Stufensprecherinnen bzw. Stufensprecher durchführen zu können, werden die Sitzungen nach folgendem Zeitplan organisiert:

- Wahl der Verbindungseltern für jede Klasse: in der ersten Elternversammlung der jeweiligen Jahrgangsstufe.
- Wahl der Stufensprecherinnen und Stufensprecher: beim ersten Treffen aller Verbindungseltern.

4.2 Elternversammlung einer Klasse

1. Die erste Elternversammlung eines Schuljahres wird von der Klassenleitung einberufen und geleitet.
2. Verbindungseltern können eine zusätzliche Sitzung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Eltern der Klasse dies wünschen. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch die Klassenleitung.
3. Einladungen zu solchen Sitzungen sollen mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin per E-Mail verschickt werden. Sie müssen die Tagesordnung enthalten – insbesondere bei Themen, die den Unterricht, die Erziehung oder das Verhalten der Schülerinnen und Schüler der Klasse betreffen.
4. Die Klassenleitung stellt die E-Mail-Adressen sowie weitere für die Sitzung erforderliche Unterlagen zur Verfügung und entscheidet, ob gegebenenfalls eine Fachlehrkraft eingeladen wird.

4.3 Elternvollversammlung

Die Elternvollversammlung wird von der Schulleitung einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

4.4 Sprachen

Bei allen Versammlungen ist eine allgemeine Verständigung über das, was besprochen und beschlossen wurde, in deutscher und spanischer Sprache sicherzustellen.

4.5 Protokollierung

Die Stufensprecherinnen und Stufensprecher dokumentieren ihre Sitzungen unter Berücksichtigung von 4.2 und 4.3 in Form eines Protokolls. Diese werden aufbewahrt und können jederzeit eingesehen werden.



5. VERWALTUNG DER MITTEL

5.1 Klassenkasse

Die Klassenkasse dient ausschließlich zur Deckung der finanziellen Aufwendungen für Aktivitäten, die während des laufenden Schuljahres durchgeführt werden. Zusätzliche Mittel dürfen nicht beantragt werden.

- Die Klassenleitung und die Verbindungseltern verwalten die Klassenkasse gemeinsam.
- Über diesen Fonds wird jährlich in einem gemeinsamen Bericht am letzten Schultag des laufenden Schuljahres Rechenschaft abgelegt und der Bericht auf der ersten Elternversammlung des folgenden Schuljahres vorgestellt. Dabei wird jede Klasse einzeln aufgeführt bzw. eine Zusammenfassung der Ausgaben der Jahrgangsstufe erstellt; dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Dokument „REGELN FÜR DIE VERWALTUNG DER KLASSENKASSE“.
- Alle Ausgaben der Klasse werden auf Antrag der Klassenleitung aus dem Fonds gedeckt.
- Die Klassenleitung entscheidet selbst, für welche Aktivitäten sie den Fonds nutzen möchte. Auch Fachlehrkräfte können Mittel aus dem Fonds beantragen.
- Alle Ausgaben müssen durch eine gültige Quittung belegt werden.
- Die Verbindungsperson der Eltern ist für die Kontrolle und Dokumentation der Kasse verantwortlich. Sie informiert die Klassenleitung jeweils im Dezember und Juni sowie auf Wunsch der Klassenleitung über den aktuellen Stand.

WICHTIG: Wird der Bericht nicht vorgelegt, trägt die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Verbindungsperson der Eltern die Verantwortung für eventuelle Nachforderungen oder Fehlbeträge.

- Gemeinsame Aktivitäten auf Klassen- oder Jahrgangsstufen (z.B. Transportmittel für Exkursionen, Jahrgangsshirts, Anschaffungen zum gemeinsamen Nutzen) werden ebenfalls aus der Klassenkasse finanziert. In diesen Fällen sind die Verbindungseltern verpflichtet, mindestens zwei Angebote einzuholen, bevor eine Kaufentscheidung getroffen wird.
- Für Ausgaben über 15,00 USD pro Schülerin bzw. Schüler ist die Zustimmung der Eltern der Klasse erforderlich. Die Eltern können selbst entscheiden, über welchen Kommunikationsweg die Abstimmung erfolgt.

5.2 Elternfonds

- Der Elternfonds wird von der Schule verwaltet (Verwaltung und Rechnungsprüfung). Über die Verwendung der Mittel wird der Elternvollversammlung einmal jährlich Bericht erstattet.
- Die Einnahmen aus diesem Fonds dürfen ausschließlich zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die der gesamten Schulgemeinschaft zugutekommen und einem schulischen Zweck dienen. Dazu zählen z. B. soziales Engagement, der Ausbau der schulischen Infrastruktur oder die Förderung des pädagogischen Angebots.
- Der Grundsatz der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit ist bei allen Projekten zu beachten.
- Antragsverfahren für Projektförderung aus dem Elternfonds:
- Die finanzielle Unterstützung konkreter Projekte wird über die Stufensprecherinnen und -sprecher in folgendem Verfahren beantragt:
 - I. Vorstellung des Projekts bei den Verbindungseltern.
 - II. Abstimmung durch die Verbindungseltern. Für die Annahme sind mindestens 48 Stimmen erforderlich (einfache Mehrheit).
 - III. Bei Zustimmung wird der Antrag an die Schulleitung, die Verwaltungsleitung und den Schulvorstand weitergeleitet.
 - IV. Im Falle einer positiven Bewertung durch diese Instanzen stellen die Stufensprecherinnen und Stufensprecher das Projekt in der Elternvollversammlung vor.
- Die Elternvollversammlung entscheidet über die Projekte, die gefördert werden sollen.
- Eine Genehmigung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern mindestens zwei Drittel der an der Schule eingeschriebenen Familiengruppen an der Abstimmung teilgenommen haben.
- Es gilt das Prinzip: eine Stimme pro Familie, und nur die anwesenden Familien sind stimmberechtigt.
- Eltern ist es nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung des Vorstands des Deutschen Schulvereins, der Verwaltung und der Schulleitung Geldmittel jeglicher Art zu sammeln.